

# Satzung des Bürgerbusvereins Engelskirchen

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 'Bürgerbusverein Engelskirchen e.V.'.

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Engelskirchen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln, Nr. des Vereins: VR 601261 eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung'.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der vorwiegend älteren ländlichen Bevölkerung und von Jugendlichen in der Gemeinde Engelskirchen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Im Rahmen des Projektes 'Bürgerbus' erfolgt die Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Linien und des öffentlichen Linienbedarfsverkehrs im gesamten Gebiet der Gemeinde Engelskirchen.
- Den älteren und jugendlichen Menschen soll die Möglichkeit gegeben werden, am öffentlichen Leben aktiv teilzunehmen: z.B. Rathaus, Wochenmarkt, Arzt, Sport, Nachhilfe, Disco usw. Dazu sollen vor allem die kleineren Dörfer und Weiler angefahren werden, die vom Linienbus nicht erreicht werden.
- Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem/den Verkehrsunternehmen.
- Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
- Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger/innen und deren Umsetzung.
- Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen und Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit der Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG (OVAG).
- Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Bürgerbusfahrer/innen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem

# Satzung des Bürgerbusvereins Engelskirchen

Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden können.

Der Verein schließt in diesen Fällen mit den betreffenden Mitgliedern jeweils eine schriftliche Vereinbarung zur pauschalierten Aufwandsentschädigung ab.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Der/die Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.

Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer/innen eingesetzt werden, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, mindestens Inhaber/in einer Fahrerlaubnis der 'Klasse 3' sein und an einer medizinischen Untersuchung erfolgreich teilgenommen haben.

Über den Aufnahmeantrag bzw. den Einsatz als ehrenamtliche/r Fahrer/in entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bzw. die Ablehnung des Fahrereinsatzes bedarf keiner Begründung.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitgliedes oder Auflösung eines korporativen Mitgliedes, Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
  - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

# Satzung des Bürgerbusvereins Engelskirchen

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung 2 Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

## § 5 Beiträge, Spenden

Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Gezahlte Beiträge werden nicht anteilig erstattet. Ehrenamtliche Bürgerbusfahrer/innen und Mitarbeiter/innen des Vereins sind auf Wunsch von der Beitragspflicht zu befreien.

Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.

## § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand, Beirat, Mitgliederversammlung

### § 8a Vorstand, Zuständigkeit

Der Vorstand ist der geschäftsführende Ausschuss des Vereins. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der Geschäftsführer/in,
- dem/der Kassierer/in

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich sowie im Benehmen mit der OVAG und den zu beteiligenden öffentlichen Stellen.

# Satzung des Bürgerbusvereins Engelskirchen

Der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Kassierer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Verein wird nach außen hin jeweils von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Bei wesentlichen Angelegenheiten ist der/die Vorsitzende rechtzeitig zu informieren. Die Vertretungsberechtigten können Rechtsgeschäfte im Rahmen des Satzungszwecks vornehmen.

Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Sie/Er beruft die Vorstandssitzungen mindestens 1 Woche vor dem Termin der Veranstaltung, Mitgliederversammlungen mindestens 2 Wochen vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung kann auch durch ein anderes Vorstands-/Beiratsmitglied im Auftrage des Vorsitzenden erfolgen.

Anwesende Vorstands- und Beiratsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Der/Die Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins zu berichten. An dieser Berichterstattung kann sie/er andere Vorstands-/Beiratsmitglieder beteiligen.

Der/Die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine/ihre alleinige Quittung in Empfang.

Der/Die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach näherer Regelung des Vorstandes. Er/Sie ist zugleich Verbindungsperson zur OVAG, zur Gemeinde Engelskirchen und/ oder zu sonstigen Institutionen.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Weitere Ämter und Aufgaben verteilen Vorstand und Beirat unter sich, z. B. für die Öffentlichkeitsarbeit; in entsprechender Weise kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

Der Vorstand berät und entscheidet über Pläne für die Tätigkeit des Vereins sowie über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

An den Vorstandssitzungen nimmt der Vorstand und der/die Schriftführer/in teil. Bei Bedarf lädt der Vorstand weitere Beiratsmitglieder zur Vorstandssitzung ein. Er kann zu seinen Sitzungen Vertreter/innen der OVAG, der Gemeinde Engelskirchen und/oder sonstiger Institutionen einladen.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der zur Sitzung erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die in § 4 Absatz (3) getroffene Regelung wird hierdurch nicht berührt.

# Satzung des Bürgerbusvereins Engelskirchen

## § 8b Beirat, Zuständigkeit

Der Beirat unterstützt den Vorstand in allgemeinen Vereinsaufgaben und verschiedenen Fachgebieten. Der Beirat setzt sich zusammen aus

- dem/der Schriftführer/in,
- bis zu sechs weiteren Beiratsmitgliedern.

Der/Die Schriftführer/in fertigt über die Sitzungen des Vorstandes sowie über die Mitgliederversammlungen jeweils eine Niederschrift an, die von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist als Kopie den Vorstands- und Beiratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Die Beiratsmitglieder unterstützen den Vorstand, stellen den Fahrbetrieb (Einsatz, Fahrzeug, Genehmigungen) und die interne und externe Kommunikation sicher.

## § 8c Mitgliederversammlung: Aufgaben / Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des/der Vorsitzenden und ggfls. anderer Vorstandsmitglieder über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr entgegen, insbesondere den Jahresbericht, den Rechnungsbericht des/der Kassierers/Kassiererin und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Jahresbericht,
- Entlastung des/der Kassierers/Kassiererin,
- die Entlastung des übrigen Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für das nächste Geschäftsjahr,
- den Einspruch eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss aus dem Verein,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die Auflösung des Vereins.

# Satzung des Bürgerbusvereins Engelskirchen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Kosten der Teilnahme des Mitgliedes an der Mitgliederversammlung trägt das Mitglied selbst.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des 1. Vorsitzenden. Blockwahl ist zulässig.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Eine einmalige Wiederwahl eines/einer Kassenprüfers/in ist zulässig. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder gem. § 8a Abs. 1 und keine Beiratsmitglieder gem. §8b Abs. 1 sein.

## § 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird durch schriftliche Einladung, soweit möglich per E-Mail, einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Die Mitgliederversammlung kann statt als Präsenzveranstaltung auch virtuell als Online-Mitgliederversammlung, nach pflichtgemäßem Ermessen, durchgeführt werden. Für eine gegebenenfalls digitale Stimmabgabe sind Vorkehrungen zu treffen, damit eine mehrfache Abgabe von Stimmen unterbunden wird und eine ordnungsgemäße Beschlussfassung gewährleistet ist.

## § 10 Wahl und Amtsdauer (Vorstand, Beirat)

Die Vorstandsmitglieder und die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Wiederwahl von Vorstands- und Beiratsmitgliedern ist zulässig.

Bis zu den jeweiligen Neuwahlen bleiben die bisherigen Vorstands- und Beiratsmitglieder im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder Beirates vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, sind Vorstand und Beirat gemeinsam verpflichtet, eine Ergänzungswahl innerhalb von drei Monaten vorzunehmen. Gewählt ist der/die Kandidat/in, der/die die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in der Vorstandssitzung auf sich vereinigt hat. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die Ergänzungswahl bestätigen oder eine Neuwahl vornehmen kann.

Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden.

# Satzung des Bürgerbusvereins Engelskirchen

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Engelskirchen unter der Auflage, dass die Gemeinde dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern es zur Begleichung der Schulden des Vereins nicht gebraucht wird.

## § 13 Datenschutzregelungen

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten.

Für Bürgerbusfahrer werden für den reibungslosen Fahrbetrieb zwingend notwendige Daten aufgenommen, Geburtsort, Gültigkeit der Personenbeförderung, die Bescheinigung der ärztlichen Untersuchung, sowie die für Mitglieder freiwilligen Daten Telefonnummer, Mobilfunknummern und E-Mail-Adresse.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht, sofern der Löschung der Daten keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Fahrbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Meldung an

# Satzung des Bürgerbusvereins Engelskirchen

den Konzessionsinhaber zum Zwecke von Schulungen und der Sicherstellung des Fahrbetriebs - nicht zulässig.

4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, gespeichert werden können. Eine Verwendung der Fotos im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften wird mit dem Mitglied abgestimmt. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

Die Satzung wurde in der konstituierenden Sitzung im Ratssaal der Gemeinde Engelskirchen am 23.03.2004 beschlossen und durch Beschluss vom 08. Dezember 2004 geändert.

Die Satzung wurde am 19.05.2021 geändert und in der Mitgliederversammlung am 29.07.2021 beschlossen.

Engelskirchen, den 29.07.2021